

setzung sie ja dienen sollen. Nun würde es aber den Vorschriften des OG über die Statthaftigkeit der Berufung zuwiderlaufen, wollte man für Streitigkeiten betreffend die Bestellung des Liquidators die Berufung auch dann zulassen, wenn die Liquidationsmasse den Minimalstreitwert von 2000 Fr. nicht erreicht, so dass das in Betracht kommende Rechtsverhältnis nicht seiner Hauptsache nach und sachlich, wohl aber in einem nebensächlichen, das Verfahren betreffenden Punkte Gegenstand einer bundesgerichtlichen Nachprüfung bilden könnte.

Demnach hätte die Beklagte in ihrer Berufungsschrift den Streitwert nach Vorschrift des Art. 67 Abs. 3 OG angeben, also eine ziffermässige Schätzung darüber machen sollen, welches vermögensrechtliche Interesse sie daran habe, dass die noch streitigen Urteilsdispositive im Sinne ihrer Begehren abgeändert werden.

Nach feststehender Rechtsprechung (vergl. BGE 28 II S. 167 f. und 326. PRAXIS des Bundesgerichtes I Nr. 116 WEISS, Berufung S. 106) ist die Bestimmung des Art. 67 Abs 3 OG zwingenden Rechtes, so dass ihre Nichtbeobachtung die Berufung unwirksam macht. Daran ändert es auch nichts, wenn die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass der erforderliche Streitwert gegeben sei.

4. — Die «Anschlussberufung» der Nebenintervenienten enthält keine eigenen, besonders formulierte Berufungsanträge, sondern verweist lediglich auf die von der Beklagten gestellten. Ferner mangelt auch ihr eine Angabe über den Streitwert. Die oben entwickelten Gründe für die Unzulässigkeit der Berufung treffen daher gleicherweise auch auf sie zu.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

#### 45. Urteil der II. Zivilabteilung vom 7. Juni 1916

i. S. Kradolfer, Beschwerdeführer,

gegen Gemeinderat Wettingen, beschwerdebeklagte Behörde.

Art. 86 Ziff. 3 OG; die zivilrechtliche Beschwerde kann nicht nur in Bezug auf Art. 396 ZGB, sondern auch in Bezug auf die Frage der örtlichen Zuständigkeit der erkennenden Behörden bei Bestellung der Vormundschaft und Aufhebung der Vormundschaft und Beistandschaft bezw. Beiratschaft ergriffen werden.

A. — Der im Jahre 1850 geborene Rekurrent, der den Beruf eines Kalligraphen ausübt, wurde im Jahre 1909 vom Regierungsrat des Kantons Zürich, wo er sich damals aufhielt, wegen Querulantenwahns bevormundet. Nachdem er in der Folge seinen Wohnsitz von Zürich nach Wettingen, Kanton Aargau, verlegt hatte, verlangte er bei den aargauischen Behörden Aufhebung der Vormundschaft. Das Bezirksgericht Baden holte ein Gutachten des Bezirksarztes über den Geisteszustand des Rekurrenten ein, welches zum Schluss gelangte, dass der Rekurrent zwar an Querulantenwahn leide, dass diese geistige Störung aber nicht derart sei, dass sie die Bevormundung, sondern nur die Stellung des Rekurrenten unter Beiratschaft rechtfertige. Hierauf hob das Bezirksgericht am 16. Februar 1915 die Vormundschaft über den Rekurrenten auf und wies den Gemeinderat Wettingen an, dem Rekurrenten einen Beirat zu bestellen. Mit Eingaben vom 24., 27. April und 1. Mai 1915 beschwerte sich der Rekurrent beim Regierungsrat des Kantons Aargau, der die Beschwerde mit Entscheid vom 10. Mai 1915 abwies und dem Rekurrenten nahelegte, sich auf seine Kosten einer Oberexpertise über seinen geistigen Gesundheitszustand in der Heil- und Pflegeanstalt Königsfelden zu unterziehen und dann gegebenenfalls die Aufhebung der Beiratschaft zu beantragen. Der Rekurrent gab dieser Einla-

» keine Folge und reichte am 4. August 1915 neuerdings ein hauptsächlich auf Aufhebung der Beiratschaft gerichtetes Gesuch beim Regierungsrat des Kantons Aargau ein, welches am 20. August 1915 abgewiesen wurde. Gleichen Monats verliess der Rekurrent Wettingen und zog nach Bern bzw. Genf und nachher nach Zürich.

B. — Am 19. Januar 1916 stellte der Rekurrent beim Gemeinderat Wettingen ein neues Gesuch um Aufhebung der über ihn verhängten Beiratschaft, mit der Begründung, dass die Gründe, die seiner Zeit zur Beschränkung seiner Handlungsfähigkeit geführt hätten, weggefallen seien; zur Unterstützung dieser Behauptung legte er ein Zeugnis des Arztes Deucher in Bern vom 7. Januar 1916 ein, der den Rekurrenten als « körperlich und geistig vollständig normal » bezeichnet, keinerlei « Vergesslichkeit, noch Verfolgungswahn, und Querulantenzeichen » gefunden zu haben erklärt und den Rekurrenten für durchaus fähig hält, « alle Geschäfte selbständig zu besorgen ». Am 3. Februar 1916 wies der Gemeinderat Wettingen das Gesuch des Rekurrenten ab. Er führte aus, der Rekurrent habe in Wettingen keinen Wohnsitz mehr und es seien daher die Behörden von Wettingen zur Behandlung des Gesuchs nicht mehr zuständig; das Begehren des Rekurrenten sei aber auch materiell unbegründet, da der Beschwerdeführer nach seiner Aufführung und seinen Handlungen an hochgradigem Querulantenwahnsinn leide. Auf eine gegen diesen Entscheid gerichtete Beschwerde des Rekurrenten trat das Bezirksamt Baden am 9. Februar 1916 nicht ein; zugleich forderte es den Gemeinderat Wettingen auf, für unverzügliche Uebertragung der Beiratschaft an die gegenwärtige Wohnsitzbehörde des Rekurrenten besorgt zu sein. Gegen diesen Entscheid rekurrierte der Beschwerdeführer an den Regierungsrat des Kantons Aargau, der am 6. April 1916 erkannte: « Die » Beschwerde wird abgewiesen. » Zur Begründung führt der Regierungsrat aus: « Der Beschwerdeführer glaubt,

» dass die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses für die Aufhebung der über ihn verhängten Beiratschaft genüge. » Dieser Auffassung kann nicht beigespflichtet werden. » Dem vom Beschwerdeführer vorgelegten Zeugnis kommt » lediglich der Charakter eines privaten Gutachtens bei. » Die Beistandschaft ist seiner Zeit gestützt auf das Gutachten eines Amtsarztes, des Bezirksarztes von Baden, » verhängt und bestätigt worden. Weil Kradolfer die Richtigkeit dieses Gutachtens und der daraus abgeleiteten » Folgerungen bestritt, wurde ihm anheimgestellt, sich » einer Oberexpertise durch die sachverständigen Aerzte » der Heil- und Pflegeanstalt Königsfelden zu unterstellen » (Entscheid des Regierungsrates vom 10. Mai 1915). Kradolfer hat sich dieser Begutachtung nicht unterzogen » und ist offenbar auch nicht ernstlich geneigt, sich einer » amtlichen Expertise zu unterziehen. » Ausserdem macht der Regierungsrat geltend, dass der Rekurrent seit August 1915 von Wettingen fortgezogen sei und sein Domizil nach seiner eigenen Erklärung in Zürich genommen habe. Unter diesen Umständen seien die aargauischen Behörden überhaupt nicht kompetent, über die Aufhebung der Beiratschaft zu entscheiden, welche an die zuständigen Behörden des Wohnsitzes zu übertragen sei.

C. — Gegen den Entscheid des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 6. April 1916 hat der Rekurrent am 1. Mai 1916 die zivilrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag, die Vorinstanz sei zur materiellen Behandlung des Gesuchs des Beschwerdeführers und zur Aufhebung der über ihn verhängten Beiratschaft anzuhalten. Der Rekurrent macht geltend, dass die Beiratschaft über ihn vom Gemeinderat Wettingen als Vormundschaftsbehörde seines damaligen Wohnsitzes verhängt worden sei und dass eine Uebernahme der Beiratschaft durch die Behörden anderer Kantone erst am 28. April 1916 durch Beschluss des Waisenamtes der Stadt Zürich stattgefunden habe. Materiell habe sich der Ge-

sundheitszustand des Rekurrenten erheblich gebessert, so dass eine Beschränkung seiner Handlungsfähigkeit nicht mehr notwendig sei.

D. — Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat auf Abweisung der Beschwerde geschlossen.

Das Bundesgericht zieht  
in Erwägung:

1. — Da die Vorinstanz die Aufhebung der über den Rekurrenten verhängten Beiratschaft in erster Linie deshalb abgelehnt hat, weil der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz gewechselt und die Behörde, welche die Beiratschaft bis zum Aufhebungsbegehren des Rekurrenten geführt habe, zur Beurteilung dieses Begehrens örtlich nicht mehr zuständig sei, fragt es sich zunächst, ob dieser Zuständigkeitsentscheid auf dem Wege der zivilrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden könne. Während die für die Bestellung der Beistandschaft in Art. 396 ZGB aufgestellte Zuständigkeitsnorm in Art. 86 Ziff. 3 OG ausdrücklich unter denjenigen Bestimmungen aufgezählt ist, in Bezug auf welche die zivilrechtliche Beschwerde zulässig ist, verweist Art. 439 Abs. 3 ZGB für die Aufhebung der Beistandschaft auf die die Aufhebung der Vormundschaft betreffenden Vorschriften, welche keine besondere Zuständigkeitsbestimmung enthalten, so dass geschlossen werden muss, dass hiefür die für die Bestellung der Vormundschaft geltende Zuständigkeitsnorm des Art. 376 ZGB Anwendung findet, die in Art. 86 Ziff. 3 OG nicht genannt ist. Trotzdem kann nicht angenommen werden, dass die Frage der örtlichen Zuständigkeit der erkennen-den Behörden bei Bestellung der Vormundschaft und Aufhebung der Vormundschaft und Beistandschaft bezw. Beiratschaft der Ueberprüfung durch das Bundesgericht auf dem Wege der zivilrechtlichen Beschwerde entzogen sei. Allerdings dürfen die materiellen Beschwerdegründe nicht über die in Art. 86 OG aufgeführten Be-

schwerdefälle hinaus ausgedehnt werden (vergl. AS 38 II S. 759; abweichend Giesker-Zeller, Die zivilrechtliche Beschwerde, S. 21); dagegen ist angesichts des Umstandes, dass sich die Beistandschaft möglichst der Ordnung der Vormundschaft anschliesst, kein Grund ersichtlich, warum allein die Zuständigkeitsnorm des Art. 396 ZGB in Bezug auf die Bestellung der Beistandschaft der zivilrechtlichen Beschwerde unterworfen sein sollte, die ganz analoge Frage der Zuständigkeit bei Bestellung der Vormundschaft und Aufhebung der Vormundschaft und Beistandschaft aber nicht. Im Gegenteil würde der Ausschluss der zivilrechtlichen Beschwerde in den letztgenannten Fällen dazu führen, dass die Zuständigkeitsfrage nur mittelst der staatsrechtlichen Beschwerde gestützt auf Art. 189 Unterabsatz zu Absatz 2 OG an das Bundesgericht weiter gezogen werden könnte und zwar nicht nur dann, wenn ein reiner Kompetenzentscheid vorläge, sondern auch dann, wenn das kantonale Gericht neben dieser Entscheid auch einen Entscheid in der Sache selbst getroffen hätte, der auf dem Wege der zivilrechtlichen Beschwerde angefochten werden müsste. Eine solche, die einheitliche Behandlung der Streitsache störende Doppelspurigkeit des Verfahrens kann aber vom Gesetzgeber nicht gewollt gewesen sein. Vielmehr muss angenommen werden, dass, sofern nur ein letztinstanzlicher Entscheid vorliegt, das Rechtsmittel der staatsrechtlichen Beschwerde gestützt auf Art. 189 Unterabsatz zu Absatz 2 OG als das subsidiäre Rechtsmittel hinter der zivilrechtlichen Beschwerde zurückzutreten hat, die zur Rüge eines Zuständigkeitsentseides in Vormundschaftssachen auch wegen der 20tägigen Beschwerdefrist gemäss Art. 90 OG als das geeignetere Rechtsmittel erscheint (so auch, allerdings ohne nähere Begründung, der in Praxis IV S. 35 abgedruckte Entscheid des Bundesgerichts).

2. — In der Sache selbst hat die Vorinstanz die Zuständigkeit der aarg. Behörden zur Behandlung des Gesuchs

des Rekurrenten um Aufhebung der über ihn verhängten Beiratschaft zu Unrecht als nicht gegeben bezeichnet. Der Rekurrent hat allerdings nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz Wettingen schon im August 1915 verlassen. In den Akten liegen aber keine Anhaltspunkte dafür vor, dass er bis zum 19. Januar 1916, dem Tag der Einreichung des Gesuchs um Aufhebung der Beiratschaft beim Gemeinderat Wettingen, einen neuen Wohnsitz erworben habe. Jedenfalls ist die Beiratschaft bis zu diesem Zeitpunkt von der Vormundschaftsbehörde weitergeführt worden und es ist sogar nicht nachgewiesen worden, dass während des Aufhebungsverfahrens (bis zum angefochtenen Entscheid der Vorinstanz) eine Uebernahme der Beiratschaft durch die Behörde des neuen Wohnsitzes des Rekurrenten stattgefunden habe; zur Aufhebung der Beiratschaft war aber nur die Behörde zuständig, welche sie führte. Trotzdem ist dem Antrag des Rekurrenten auf Aufhebung des angefochtenen Entscheides und Rückweisung der Sache an die kantonale Behörde keine Folge zu geben, da die Vorinstanz, obschon sie sich in ihrem Entscheide als örtlich inkompetent erklärt hat, daneben doch — eventuell — auf eine materielle Prüfung des Begehrens des Rekurrenten eingetreten ist und ihre Feststellung, dass der Beweis des Wegfalls des Grundes, der zur Beiratschaft geführt hatte, nicht geleistet sei, nicht gegen Bundesrecht verstösst. Ob die Vorinstanz das private Gutachten, auf das sich der Rekurrent zur Aufhebung der Beiratschaft beruft, dem amtlichen Gutachten des Bezirksarztes von Baden gegenüber mit Recht als nicht beweiskräftig erachtet hat, entzieht sich als eine dem kantonalen Prozessrecht angehörende Frage der Beweiswürdigung der Kognition des Bundesgerichts. Eine Verletzung von Bundesrecht kann aber auch nicht darin gefunden werden, dass die Vorinstanz die Einholung eines neuen Gutachtens über den heutigen Zustand des Rekurrenten mit der Begründung abgelehnt hat, dass dem Rekurrenten schon in dem früheren Entscheid vom 10. Mai 1915 aufgegeben

worden sei, sich in der Heil- und Pflegeanstalt Königsfelden einer Oberexpertise zu unterziehen, dass aber der Rekurrent diesen Beweis nicht angetreten habe.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

**46. Urteil der II. Zivilabteilung vom 15. Juni 1916**  
i. S. Maag, Kläger, gegen Maag, Beklagte.

Art. 8 N A G; örtliche Zuständigkeit der Gerichte in Bezug auf die Frage der ehelichen oder unehelichen Geburt. Kompetenz des Bundesgerichts als Berufungsinstanz zur Ueberprüfung eines Zuständigkeitsentscheides in Bezug auf diese Frage.

A. — Der in Bachenbülach (Kt. Zürich) heimatberechtigte Kläger verheiratete sich im Jahre 1909 mit Rosalie Maag-Kunkler in Zürich, wo die Ehegatten Wohnsitz nahmen. Nachdem der Kläger im Jahre 1910 in Unterhallau, Kt. Schaffhausen, ein Geschäft übernommen hatte, gebar seine Ehefrau am 22. Juli 1914 ein Kind Elvira, die heutige Beklagte. Am 27. April 1915 erhob der Kläger vor Kantonsgericht Schaffhausen Klage auf unehelicherklärung dieses Kindes; zur Begründung seines Begehrens berief er sich auf zwei von seiner Frau am 21. Juni und 28. Juli 1914 unterzeichnete Erklärungen, wonach diese bezeugt, dass sie seit dem Monat September 1913 keinen Geschlechtsverkehr mehr mit ihrem Manne gehabt und überhaupt von ihm getrennt gelebt habe, sowie dass das von ihr zu gebärende Kind (Elvira) von einem andern Mann erzeugt worden sei. Im Prozess bestätigte die Ehefrau des Klägers die Richtigkeit dieser Erklärungen und führte aus, sie habe mit dem Kläger seit 3½ Jahren keinen Umgang mehr gehabt; allerdings